

Nur per beBPO
Oberverwaltungsgericht Greifswald
Domstraße 7
17489 Greifswald

Kontakt Yones Seoudy
Mühlenstraße 4-6
Durchwahl 03831 252 325
Telefax 03831 252 329
E-Mail YSeoudy@stralsund.de
Seite 1 von 12
Datum 02.08.2024
Sprechzeiten

Unser Zeichen: 12.0.21.00006/24-Sy

In dem Verwaltungsstreitverfahren

./. Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund

Az.: 2 LZ 200/24 OVG

wird beantragt,

den Antrag auf Zulassung der Berufung vom 14.05.2024 abzulehnen.

Begründung:

I.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist abzulehnen, da keiner der in § 124 Abs. 2 VwGO genannten Zulassungsgründe hier einschlägig ist. Der Kläger stützt seinen Antrag ausschließlich auf das Bestehen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Urteils.

Darlegungspflichtig für die in § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO verlangten ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils ist der Kläger. Bereits aus dem Wortlaut des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO wird ersichtlich, dass es für die Annahme des dort normierten Berufungsgrundes nicht genügt, unspezifisch einfache Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Urteils zu äußern. Solche könnten gegen nahezu jedes Gerichtsurteil vorgebracht werden. Vielmehr müssen die geäußerten Zweifel in sich schlüssig und überzeugend und zudem geeignet sein, das Vertrauen in die Rechtmäßigkeit des Urteils zu erschüttern. Der Grundsatz der Gewährung effektiven Rechtsschutzes steht diesem Erfordernis nicht entgegen. Insbesondere verkäme die Entscheidung über die Zulassung der Berufung andernfalls zu einer reinen Formalie, die sonstigen in § 124 Abs. 2 VwGO normierten Zulassungsvoraussetzungen wären zudem ansonsten weitestgehend überflüssig.

Ferner kann es ebenso wenig genügen, dass die geäußerten ernstliche Zweifel unsubstantiiert oder pauschal vorgetragen werden. Es liegt in der Natur der Sache, dass die in einem Rechtsstreit unterlegene Partei, die ja mit bestimmten Rechtsauffassungen oder Sachverhaltsdarstellungen in den gegenständlichen Rechtsstreit eintrat, ernstliche Zweifel an

Sparkasse Vorpommern
KONTO-NR.: 100050581
BLZ: 15050500
IBAN: DE35150505000100050581
BIC: NOLADE21GRW

Pommersche Volksbank e.G.
KONTO-NR.: 54070
BLZ: 13091054
IBAN: DE14130910540000054070
BIC: GENODEF1HST

Deutsche Bank Berlin
KONTO-NR.: 2600971
BLZ: 13070000
IBAN: DE87130700000260097100
BIC: DEUTDEBRXXX

Hausanschrift.
Mühlenstraße 4 - 6
18439 Stralsund
Telefon: 03831 252110
www.stralsund.de

der Richtigkeit eines für sie nachteiligen Urteils hegt. Den in Zweifel gezogenen Rechtsauffassungen aus dem erstinstanzlichen Urteil müssen daher vertiefte Gegenargumente entgegengebracht werden, die die angegriffenen Rechtsauffassungen nachhaltig erschüttern können. Dies gilt auch für Zweifel an Tatsachenfeststellungen aus dem erstinstanzlichen Urteil, die substantiiert dargelegt werden müssen.

Soweit die Klägerseite geltend macht, das Oberverwaltungsgericht stelle zu hohe Anforderungen an die Begründung des Antrages auf Zulassung der Berufung, ist dem nicht zu folgen. Die Beschlüsse des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern in den Parallelverfahren 2 LZ 772/21 OVG, 2 LZ 203/23 OVG und 2 LZ 198/23 OVG setzen sich mit sämtlichen Argumenten der Zulassungsbegründung auseinander. Kein einziges Argument war für sich geeignet, Zweifel an der Richtigkeit des jeweils erstinstanzlichen Urteils zu wecken.

Dies vorausgeschickt, ist das Vorbringen der Klägerseite nicht geeignet, die ernsthaften Zweifel an der erstinstanzlichen Entscheidung schlüssig darzulegen. Das Verwaltungsgericht Greifswald hat hier mit überzeugenden Argumenten die Klage abgewiesen.

II.

Bereits in den Parallelverfahren wurde seitens des Beklagten wie folgt vorgetragen:

„Der Kläger führt zur Begründung der rechtlichen Zweifel vordergründig aus, das Verwaltungsgericht Greifswald habe verkannt, dass das Festhalten am bestandkräftigen Bescheid sich als schlechthin unerträglich darstelle. Insbesondere stellt er darauf ab, das Gericht sei irrig davon ausgegangen, das bloße Verschweigen des klägerischen Anspruchs auf eine wöchentliche Höchst Arbeitszeit von 48 Stunden genüge nicht, um eine Berufung auf die Verjährungseinrede auszuschließen. Ferner habe es zur Tatsache, ob die Feuerwehrleute informiert wurden, keine Zeugen vernommen.

Der Kläger behauptet wiederholt, dass der Beklagte über Jahre hinweg bewusst rechtswidrig Zuvielarbeit von seinen Beamten abverlangt habe und die Umsetzung der entsprechenden Regelungen und Rechtsprechung bewusst zu verhindern und zu verzögern versucht habe. Einen Nachweis über die Faktizität dieser Behauptung bleibt der Kläger nach wie vor schuldig, dieser konnte auch im erstinstanzlichen Verfahren nicht erbracht werden. Das Verwaltungsgericht Greifswald ist daher ebenfalls zurecht davon ausgegangen, dass der Beklagte nicht bewusst dem Kläger die relevanten Informationen vorenthalten oder die Umsetzung entsprechender Regelungen verhindert habe.

Der nunmehr außerdem getätigte Verweis auf die Erwägungen der Stadt Wiesbaden geht insoweit fehl, als die Sachverhalte in den einzelnen Städten sich in oftmals wichtigen Details voneinander unterscheiden. Im Rahmen ihrer Selbstverwaltungskompetenz bleibt es den jeweiligen Gemeinden zudem unbenommen, auch identische Situationen anders zu bewerten, solange der gesetzliche Rahmen gewahrt bleibt. Auch dies hat das Verwaltungsgericht richtigerweise festgestellt.

Auch vor dem Hintergrund der zitierten Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs des Landes Berlin vom 17.06.2015 sind ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des erstinstanzlichen Urteils hier nicht schlüssig dargelegt. Diese verlangen, dass substantiierte Gegenargumente einen einzelnen tragenden Rechtssatz oder entscheidungserhebliche Tatsachenfeststellungen in Frage stellen.

Dies kann jedoch im dem Vortrag der Klägerseite nicht erkannt werden.

Der Kläger hat hier nach den rechtsfehlerfreien Feststellungen des erstinstanzlichen Gerichts keinen Anspruch auf das Wiederaufgreifen des Verfahrens, insbesondere

verletzt ihn die Ablehnung der Wiederaufnahme nicht in seinen Rechten. Die Voraussetzungen der vom Kläger zitierten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom 12.11.2020 sind hier nicht gegeben, sodass keine Ermessensreduzierung auf null vorliegt.

Es liegt keine unterschiedliche Ausübung der Rahmenbefugnisse vor, da – wie an den parallel geführten Streitverfahren erkennbar ist – eine identische Verwaltungspraxis beim Beklagten vorliegt. Entscheidungen anderer Verwaltungsträger binden diesbezüglich den Beklagten nicht. Das erstinstanzliche Gericht hat festgestellt, dass der Beklagte zudem weder gegen Treu und Glauben verstoßen hat, noch dass der Verwaltungsakt offensichtlich rechtswidrig ist.

Es hat hierzu richtigerweise ausgeführt, dass die eventuelle Rechtswidrigkeit des Ausgangsbescheids überhaupt erst die Prüfung bzgl. einer Wiederaufnahme ermögliche. Die Entscheidung, ob letztlich eine Wiederaufnahme erfolge, hänge sodann von der offensichtlichen Rechtswidrigkeit ab, die in einem für jedermann erkennbaren Verstoß gegen die maßgeblichen Rechtsvorschriften bestehen müsse. Ausgehend von dieser Prämisse führte das Verwaltungsgericht die unterschiedlichen Rechtsauffassungen aus, die im Ergebnis nicht geeignet seien, eine offensichtliche Rechtswidrigkeit der Entscheidung des Beklagten herzuleiten.

Insoweit verfährt die Rechtsauffassung des Klägers nicht, das Verwaltungsgericht Greifswald habe verkannt, dass sich das Festhalten an der bestandskräftigen Entscheidung als schlechthin unerträglich darstelle.

Insbesondere hat das Verwaltungsgericht zurecht angenommen, der Beklagte handele nicht rechtsmissbräuchlich, wenn er die Einrede der Verjährung erhebt. Dass der Beklagte den Kläger bewusst von der Klageerhebung abgehalten habe, entspricht nicht den Tatsachen.

Der Kläger stützt sich hierzu nun auf ein Urteil des BSG vom 27.06.2012. Hiernach sei eine Berufung auf die Einrede der Verjährung gegen den in Rede stehenden Anspruch für den Schuldner dann rechtsmissbräuchlich, wenn er bewirkt habe, dass der Gläubiger sein Anspruch nicht bekannt geworden sei.

Die vom Kläger zitierte Rechtsprechung verlangt hierzu, dass entweder ein aktives Tun oder ein pflichtwidriges Unterlassen des Schuldners vorliegen müsse, welches seinerseits ursächlich für die fehlende Kenntnis des Gläubigers von seinem Anspruch sein müsse.

Hierzu hat der Kläger nicht schlüssig vorgetragen, die Voraussetzungen liegen im Übrigen nicht vor.

Dass dem Kläger nach dem Urteil des EuGH vom 14.07.2005 weder sein Primäranspruch noch sein Sekundäranspruch bekannt wurde, liegt nicht im Verantwortungsbereich des Beklagten. Für den Beklagten bestand – wie es auch der Kläger in seiner Begründungsschrift äußerst – insbesondere aus der beamtenrechtlichen Fürsorgepflicht oder sonstigen Umständen keinerlei Verpflichtung, den Kläger auf etwaige Ausgleichsansprüche oder deren Verjährung hinzuweisen.

Dem Beklagten war, wie auch aus dem Vermerk vom 27.11.2006 ersichtlich wurde, erst zu diesem Zeitpunkt bewusst, dass für die Feuerwehrbeamten wohl nunmehr eine Arbeitszeit von 48 Stunden pro Woche gilt. Zu diesem Zeitpunkt existierten nach wie vor anderslautende, von dem Beklagten einzuhaltende Landesregelungen hinsichtlich der Arbeitszeiten von Beamten. Der Beklagte als Gemeinde des Landes Mecklenburg-Vorpommern war sich auch in Ermangelung einer Anpassung dieser Regelungen durch

das Land Mecklenburg-Vorpommern bzw. entsprechender Mitteilungen seitens der Landesregierung nicht bewusst, dass die bisherigen Regelungen rechtswidrig waren.

Der Kläger gibt an, in Berlin seien die Feuerwehrbeamten jederzeit über die jeweils vorliegende Rechtsprechung zur Arbeitszeitrichtlinie informiert worden und zudem seien umgehend nach dem Urteil des EuGH Rechtsvorschriften und Regelungen geschaffen worden, um den Rechtsverstoß abzustellen bzw. die Feuerwehrbeamten für den Rechtsverstoß zu entschädigen. Hierzu ist festzustellen, dass der Hansestadt Stralsund als Gemeinde innerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern schon nicht dieselben Rechtssetzungsbefugnisse zukommen wie dem Land Berlin. Es lag somit nicht in der Macht des Beklagten, hier für ihn geltenden Regelungen im Land Mecklenburg-Vorpommern zu ändern. Ein Vergleich mit der Situation im Land Berlin geht daher bereits aus diesem Grunde fehl.

Der Beklagte unterließ eine entsprechende Aufklärung – zu der er im Übrigen nicht verpflichtet war – nicht wissentlich. Vielmehr war dem Beklagten die Geltung der Vorschriften nicht bewusst, nicht zuletzt da – wie bereits erwähnt – auch die entsprechenden Landesregelungen nicht angepasst wurden und im Übrigen auch keine diesbezügliche Information seitens des Landes Mecklenburg-Vorpommern erfolgte.

Der Kläger ist der Ansicht, der Beklagte habe spätestens seit dem Beschluss des EuGH vom 14.07.2005 (C-52/04) Kenntnis davon haben müssen, dass die EU-Arbeitszeitrichtlinie mit der Maßgabe, dass die durchschnittliche wöchentliche Höchstarbeitszeit von 48 Stunden betrage, auch für die Feuerwehren gelte. Dem ist auch unter Zugrundelegung der vom Kläger nunmehr zitierten Ansicht des VG Minden aus dem Jahr 2007 zur (die übrigens in der seither ergangenen obergerichtlichen Rechtsprechung nicht nochmals aufgegriffen wurde) nicht zuzustimmen.

Selbst wenn die Beklagte von dem Beschluss und der grundsätzlichen Wirkung der Richtlinie auch für Feuerwehrbeamte Kenntnis gehabt hätte, eröffnet dieser Beschluss des EuGH selbst Ausnahmen zur Überschreitung der 48-Stunden-Grenze aus Gründen der öffentlichen Sicherheit. Es wäre zudem die Frage zu klären gewesen, wie mit entsprechenden anderslautenden Landesvorschriften umzugehen wäre, die nach wie vor die Gemeinden des Landes Mecklenburg-Vorpommern binden. Insoweit hätte der Beklagte auch bei Kenntnis des EuGH-Beschlusses diesem nicht zwangsläufig einen eigenständigen und unmittelbaren Auftrag zur Veränderung der Arbeitszeiten entnehmen müssen. Vielmehr hätte er auch bei Kenntnis des Beschlusses eine einheitliche Normanpassung durch den Landesgesetzgeber bzw. die Landesregierung oder jedenfalls eine entsprechende Information erwarten können. Diese ist übrigens auch auf Bundesebene nicht erfolgt. Dass der Beklagte verkannt hat, dass auch ohne eine Regelung des Bundes oder des Landes nach dem Urteil ein unmittelbarer Umsetzungsauftrag bzgl. der Arbeitszeitrichtlinie bestanden hat, begründet keinen bewussten Verstoß gegen die Richtlinie.

Dem Beklagten wäre demnach allenfalls eine Unkenntnis der Rechtslage vorzuwerfen gewesen. Diese ist jedoch für sich nicht geeignet, die Heranziehung zur Arbeit über die Marke von 48 Stunden hinaus als treuwidrig (und nicht bloß rechtswidrig) erscheinen zu lassen.

Wenn zudem die Kenntnis des Beklagten von dem EuGH-Beschlusses ab dem 14.07.2005 unterstellt wird, muss ebenso unterstellt werden, dass der Kläger von diesem Beschluss auch zeitnah Kenntnis erlangt hatte. Der Kläger hatte im Ausgangsverfahren behauptet, bereits Jahre zuvor durch seine Gewerkschaft über die Problematik informiert gewesen zu sein und einen Musterwiderspruch unterschrieben zu haben (ein Nachweis über diesen Musterwiderspruch wurde im erstinstanzlichen Verfahren nicht erbracht). Es könnte daher angenommen werden, dass der Kläger somit über die Problematik durch die

Gewerkschaften und Interessenverbände und über einen Ausgang des Verfahrens informiert war. Insoweit überzeugt die Behauptung des Klägers nicht, er und seine Kollegen gingen irrtümlich in den Jahren 2005-2007 davon aus, jedenfalls seit 2001 entsprechend der Arbeitszeitrichtlinie beschäftigt worden zu sein. Demgemäß würde einer mutmaßlichen Treuwidrigkeit des Beklagten ebenso der Einwand entgegengehalten werden können, der Kläger habe sich treuwidrig verhalten, indem er den ihm also gleichermaßen bekannten rechtswidrigen Zustand nicht zeitnah geltend machte. Dies wird im Übrigen auch vom OVG NRW in seiner zweitinstanzlichen Entscheidung zum vom Kläger zitierten Urteil des VG Minden so gesehen (vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 07. Mai 2009 – 1 A 2652/07 –, Rn. 97, juris).

Das vom Kläger benannte Urteil des BSG vom 27.06.2021 erfordert – wie bereits erwähnt – zudem ein „Abhalten“, indem durch den Schuldner bewirkt wurde, dass dem Gläubiger sein Anspruch nicht bekannt wird. Hierzu hat das Verwaltungsgericht zutreffend festgestellt, dass aufgrund einer fehlenden Informationspflicht des Beklagten gegenüber dem Kläger lediglich ein aktives, qualifiziertes Tun in Betracht käme, welches jedoch nicht vorlag.

Zunächst kann es bzgl. des Bekanntwerdens eines Anspruchs in Anlehnung an die in § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB benannten Tatbestandsmerkmale ausschließlich um die Kenntnis der anspruchsbegründenden Tatsachen gehen, nicht etwa um die rechtliche Bewertung. Dem Kläger war seine genaue Arbeitszeit stets bewusst, allenfalls irrte er also darüber, ob die Arbeitszeit der Höhe nach den rechtlichen Vorgaben entsprach. Ein Rechtsirrtum ist jedoch bzgl. des Bekanntwerdens des Anspruchs irrelevant, sofern er nicht auf einer verworrenen Rechtslage zurückzuführen ist, die eine auch nur anspruchssichernde Geltendmachung unmöglich macht. Dies ist hier jedoch nicht gegeben. Es wäre für den Kläger unproblematisch möglich und geboten gewesen, Ansprüche in einer risikolosen Art und Weise jedenfalls vor der Verjährung zu schützen. Der Kläger hätte etwa der festgesetzten Arbeitszeit vorsorglich widersprechen oder sich um einen einvernehmlichen Ausschluss der Verjährung bemühen können. Diesbezüglich hatte der Kläger allerdings im erstinstanzlichen Verfahren – wie erwähnt ohne Beweis – bereits behauptet, schon im Jahr 2001 einen Mustereinspruch seiner Gewerkschaft unterschrieben zu haben. Er setzt sich daher in Widerspruch zu seinen eigenen bisherigen Äußerungen, wenn er behauptet, keine Kenntnis von der Bewertung seiner Arbeitszeit gehabt zu haben.

Auch dass der Kläger vom Beklagten weiterhin zu Diensten im Umfang von mehr als 48 Wochenstunden herangezogen wurde, begründet nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keine Treuwidrigkeit, die eine Berufung auf die Verjährung ausschließen würde (vgl. BVerwG, Urteil vom 16. Juni 2020 – 2 C 20/19 –, BVerwGE 168, 236-254, Rn. 46). Dies hat auch das Verwaltungsgericht im hier gegenständlichen Verfahren festgestellt. Eine diesbezügliche Rüge des Klägers verfängt daher nicht.

Auch durch andere Verhaltensweisen des Beklagten ist der Kläger nicht von der Geltendmachung seiner Ansprüche abgehalten worden, wie dies auch das Verwaltungsgericht erster Instanz festgestellt hat. Maßstab ist dabei, dass der zur Geltendmachung entschlossene Beamte in Kenntnis der Sachumstände von seinem Dienstherrn durch widerrechtliche Drohungen oder etwa Zusagen und Beschwichtigungen dazu veranlasst wird, die Ansprüche nicht geltend zu machen bzw. verjährungshemmende Schritte nicht zu unternehmen.

Exemplarisch ist dabei zu nennen:

- Wenn etwa der Dienstherr dem Beamten versichert hat, er werde sich auf die Verjährung der Ansprüche nicht berufen.

- Wenn der Dienstherr dem Beamten versichert hat, es werde zeitnah eine Anpassung geben.
- Wenn der Dienstherr dem Beamten droht.

Keine dieser Verhaltensweisen (oder ähnliche Verhaltensweisen) des Beklagten liegen hier vor. Rechtsunkenntnis ist für die Frage des „Abhaltens“, wie bereits dargestellt, völlig unerheblich. Es liegt nicht in der Verantwortlichkeit des Beklagten, den Kläger dabei zu unterstützen, Ansprüche geltend zu machen oder ihn über bestehende Ansprüche aufzuklären. Soweit der Kläger anführt, die fehlende Information seitens des Beklagten sei ursächlich für die Verjährung der Ansprüche, so überzeugt diese Ansicht nicht. Ursächlich für die Verjährung ist hier nicht die fehlende (und rechtlich nicht gebotene) Information durch den Beklagten, sondern die fehlende (rechtzeitige) Geltendmachung der Ansprüche. Dem Kläger waren die Arbeitszeiten bekannt, er irrte lediglich – ebenso wie der Beklagte – über deren Rechtmäßigkeit. Das Risiko der Verjährung trägt hierbei stets derjenige, der einen Anspruch geltend machen möchte, hier also der Kläger. Spiegelbildlich zur Pflicht, die Arbeitszeitrichtlinie umzusetzen, bestand für den Beklagten das Gebot, eine Nichtumsetzung zu rügen, um seiner Ansprüche nicht verlustig zu werden.

Dass für den Beklagten eine eigenständige Pflicht zur Umsetzung der Arbeitszeitrichtlinie auch ohne Anpassung der landes- oder bundesgesetzlichen Vorschriften und auch ohne Mitteilung des Landes bzw. des Bundes besteht, war diesem erst im Zuge des Vermerks vom 27.11.2006 bewusst geworden. Dem Vermerk ist zu entnehmen, dass der Beklagte hiernach unmittelbar mit der Umsetzung begann. Eine Umstellung des Feuerweherschichtbetriebs bei gleicher Personalstärke und ohne Verlust der Sicherheitsniveaus ist in kürzester Zeit nicht möglich. Aus diesem Grund hat die Umsetzung eine gewisse Zeit in Anspruch genommen. Wie aus dem Schreiben der damaligen Personalratsvorsitzenden, Frau Hoder, an den Leiter des Hauptamtes, Herrn Gawoehns, erkenntlich wird, wurden nach den entsprechenden Beratungen schon vor dem 15.08.2007 die nach der Arbeitszeitrichtlinie zugelassenen Opt-Out-Vereinbarungen unterzeichnet. Durch diese haben sich die Beamten bereit erklärt, auch künftig mehr als 48 Stunden pro Woche zu arbeiten. Wenn der Kläger behauptet, er habe die Vereinbarung ohne Kenntnis der Sachlage unterzeichnet, ist dies lebensfremd. Der Personalrat vertritt die Interessen der Beamten, insbesondere wird er von den Beschäftigten gewählt. Von einer Information ist daher auszugehen. Insbesondere benennt auch die vom Kläger unterzeichnete Opt-Out-Erklärung ausdrücklich die maßgebliche Arbeitszeitrichtlinie. Der Kläger kann diesbezüglich nicht behaupten, er habe auch bei Unterzeichnung der Erklärung zur Arbeitszeit keine Kenntnis von der Sachlage gehabt und sei nicht informiert worden, er habe außerdem nicht gewusst, wie sich die Rechtslage darstellt. Er sich hier an den Personalrat wenden und um Erläuterung bzw. weitere Information bitten können.

Das Erfordernis einer vorherigen Geltendmachung ist in der jüngeren Vergangenheit sowohl vom Bundesverwaltungsgericht als auch vom Bundesverfassungsgericht sowie dem Europäischen Gerichtshof bestätigt worden (vgl. hierzu etwa BVerwG, Urteil vom 16. Juni 2020 – 2 C 8/19 –, BVerwGE 168, 220-236, Rn. 15 ff., BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 22. Juli 2019 – 2 BvR 1702/18 –, Rn. 34, juris sowie EuGH, 19.06.2014, C-501/12 bis C-506/12, C-540/12 und C-541/12, Specht, juris Rn. 110 ff.)

Soweit der Kläger nun geltend macht, zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag des Klägers sei ein Berufen auf die fehlende vorherige Geltendmachung offensichtlich rechtswidrig gewesen, ist dem nicht zuzustimmen. Das erstinstanzliche Gericht hat vielmehr richtigerweise ausgeführt, dass die unstetige Rechtsprechung auch des BVerwG

hier den Schluss zulässt, dass die Rechtslage hier durchaus unterschiedlich gesehen werden könne. Zwar mag die Entscheidung des Beklagten damals nicht im Einklang mit der herrschenden Meinung gestanden haben, jedoch stellt nicht jede auf jedenfalls vernünftige Zweifel gestützte Abweichung von einer (umstrittenen) herrschenden Meinung zugleich eine offensichtliche Rechtswidrigkeit dar.

Die vom Kläger vorgebrachte Ansicht, die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts erfolge aus rein fiskalischen Gründen und sei daher im Ergebnis offensichtlich rechtswidrig, ist nicht überzeugend. Eine Rechtsauffassung ist – wie oben dargestellt – erst dann offensichtlich rechtswidrig, wenn sich die Rechtswidrigkeit geradezu aufdrängt und die Auffassung auf keiner vernünftigen Argumentation fußt. Es ist nicht ausreichend, dass eine Auffassung sich bei vertiefter rechtlicher Befassung als möglicherweise falsch darstellt. Da das Erfordernis einer vorherigen Geltendmachung auch vom Europäischen Gerichtshof, dem Bundesverfassungsgericht und dem Bundesverwaltungsgericht für vereinbar mit europäischen Rechtssätzen erklärt wurde, kann es nicht als offensichtlich rechtswidrig gelten.

Der Kläger begibt sich zudem abermals in einen Widerspruch. Er ist der Ansicht, der Beklagte habe offensichtlich rechtswidrig gehandelt, als er entgegen der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die Notwendigkeit einer vorherigen Geltendmachung angenommen habe. Zugleich soll nun jedoch auch das im Einklang mit der oben zitierten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts stehende Verlangen einer vorherigen Geltendmachung offensichtlich rechtswidrig sein. Diesen Widerspruch hat der Kläger nicht schlüssig ausgeräumt.

Ausgehend von der oben aufgeführten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesverfassungsgerichts kann bzgl. der Frage nach einem Erfordernis der vorherigen Geltendmachung von einem „acte éclairé“ ausgegangen werden, sodass eine Vorlage an den Europäischen Gerichtshof hier nicht für erforderlich gehalten wird. Es ist daher auch unschädlich, dass das erstinstanzliche Verwaltungsgericht Greifswald hier keine Vorlage an den Europäischen Gerichtshof vorgenommen hat.

Eine einheitliche Wertung für die Rostocker und die Stralsunder Feuerwehrbeamten wird seitens des Beklagten nicht verfolgt. Vielmehr ist den individuellen Fallgestaltungen Rechnung zu tragen, nach denen sich nach hiesiger Auffassung eine pauschalisierte Betrachtung verbietet.

Im Ergebnis sind die Ausführungen des Klägers nicht geeignet, die geforderten ernsthaften Zweifel an der Rechtmäßigkeit des erstinstanzlichen Urteils zu schüren. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist daher abzulehnen.“

Dieser Vortrag wird hier ausdrücklich auch für dieses Verfahren wiederholt.

III.

Im Übrigen gilt zu dem von den o. g. Parallelverfahren abweichenden Vortrag des Beklagten nachfolgendes:

Der Kläger greift zunächst die Feststellungen des Verwaltungsgerichts Greifswald zu einem etwaigen qualifizierten Fehlverhalten des Beklagten und zur vorherigen Geltendmachung an und macht zudem Verfahrensmängel geltend.

1.

Der Kläger macht geltend, das Verwaltungsgericht habe die Maßstäbe des Bundesverwaltungsgerichts nicht richtig angewandt. Das Bundesverwaltungsgericht verlangt in der vom Kläger zitierten Entscheidung, dass, soweit es um ein Unterlassen geht – und dieses macht der Kläger hier geltend – dieses Unterlassen seitens der Behörde auch pflichtwidrig erfolgt sein müsse und in der Folge dieses pflichtwidrigen Unterlassens Ansprüche des Gläubigers diesem unbekannt geblieben sind.

Diese Maßstäbe hat das Verwaltungsgericht im Ergebnis (und darauf kommt es letztlich an) korrekt berücksichtigt. Denn es ist unerheblich, ob die Hansestadt Stralsund pflichtwidrig eine Information an den Kläger über die rechtmäßige Höchstarbeitszeit unterlassen hat (was sie in Ermangelung einer entsprechenden Frist nicht tat). Das Verwaltungsgericht Greifswald hat hierzu vielmehr bereits auf S. 37 festgestellt, dass infolge des vom Kläger selbst benannten gewerkschaftlichen Musterwiderspruchs dieser zumindest hinreichende Kenntnis darüber hatte, dass ein Primäranspruch bestehen könnte und es trotzdem unterlassen, seine (Primär- oder sodann auch Sekundär-)Ansprüche anzumelden bzw. geltend zu machen. Entsprechend war ein eventuelles Unterlassen des Beklagten hier schon nicht ursächlich für die nicht erfolgte Geltendmachung der Ansprüche durch den Kläger. Einer vertieften Bewertung durch das Verwaltungsgericht bedurfte es daher schon nicht.

Diese Feststellungen greift der Kläger hier nicht hinreichend an.

Im Übrigen hätte, selbst wenn der Beklagte die Rechtswidrigkeit seines Handelns gekannt hätte, er den Beamten nicht mitteilen müssen, dass sie rechtswidrig Dienst über die Marke von 48 Stunden hinaus verrichtet hätten. Er hätte vielmehr das Dienstsysteem auf maximal 48 Stunden ändern können, da er nicht dazu verpflichtet gewesen wäre, auf das Bestehen eines Anspruchs (egal ob Primär- oder Sekundär-) hinzuweisen. Die einzige Verpflichtung die er gehabt hätte, wäre die Umstellung des Dienstsystems, was er – nachdem ihm dies ausweislich des Vermerks vom November 2006 erst zu diesem Datum bekannt war – umgehend im Jahr 2007 tat und sogar die Feuerwehrbeamten über die Umstände informierte.

Er hätte die Feuerwehrbeamten nicht darüber informieren müssen, dass sie bis dato über die zulässige Marke von 48 Stunden hinaus Dienst geleistet haben. Die Tatsachen, nämlich dass der Dienst bislang mehr als 48 Stunden betrug, war den Feuerwehrbeamten selbstredend bekannt. Der Beklagte wies auch auf die entsprechende EU-Richtlinie hin.

Soweit der Kläger nun einen Vergleich mit der Informationslage und dem Vorgehen im Stadtstaat Berlin anstellt und hieraus ableitet, in Stralsund sei man sich der Sachlage im September 2005 bewusst gewesen und habe spätestens dann in planvoller Absicht die Feuerwehrbeamten nicht umgehend im 48-Stunden-Dienst beschäftigt, geht dieser Vergleich gänzlich fehl. Berlin verfügt über knapp 4.500 Feuerwehrbeamte in 35 Dienststellen, die Hansestadt Stralsund hingegen über lediglich eine Feuerwehr mit ca. 50 Feuerwehrbeamten. Berlin ist zudem die Landesebene mit sämtlichen damit verbundenen Informationsstrukturen, die Hansestadt Stralsund hingegen eine große kreisangehörige Stadt mit knapp 50.000 Einwohnern. Während also in Berlin der Dienstherr selbst das dortige Landesbeamtenrecht ändern kann, ist die Hansestadt Stralsund auf eine Regelung oder Information seitens des Landes Mecklenburg-Vorpommern angewiesen bzw. auf Informationen über den Städte- und Gemeindetag, da es selbst nicht an der „Informationsquelle“ sitzt.

Im Übrigen bleibt es dabei, dass der Beklagte den Kläger nicht über das Bestehen eines Primär- oder für die zurückliegenden Zeiten eines Sekundäranspruchs hätte informieren müssen.

Im vom Kläger zitierten Fall vor dem VG Minden hatte übrigens der dortige Oberbrandmeister bereits im Jahr 2003 die Höhe der Arbeitszeit gerügt, die Fallgestaltungen sind daher nicht vergleichbar, da hier eine Rüge der Arbeitszeit durch den Kläger gerade nicht vorlag (der Mustereinspruch ist zwar unterschrieben worden, aber dem Beklagten wurde er nie zugestellt/übergeben). Im Übrigen ist es nicht Aufgabe des Verwaltungsgerichts, den Musterwiderspruch auszuwerten, da es nicht um dessen Wortlaut geht, sondern um die Tatsache, dass der Kläger nach eigenem Vortrag einen Musterwiderspruch unterschrieben hat. Der Kläger wäre also in der Pflicht, dazustellen, warum trotz seiner Unterschrift der Kläger angeblich keine Kenntnis von einer (möglichen) Rechtswidrigkeit der Arbeitszeit gehabt haben will. Darüber hinaus ist im Übrigen die Erhebung eines Widerspruchs jederzeit problemlos und vor allem niedrigschwellig möglich. Der Kläger hätte also die bei ihm nach eigenem Bekunden Anfang der 2000er Jahre geweckten Zweifel an der Rechtmäßigkeit seiner Arbeitszeit problemlos geltend machen können, um dann seine Ansprüche jedenfalls zu sichern bzw. eine bessere Ausgangslage zu erreichen.

Es kommt im Übrigen auch nicht darauf an, ob der Kläger die richtigen rechtlichen Schlüsse zieht, sondern vielmehr, ob er die maßgeblichen Tatsachen kennt oder kennen muss. Hier wurde er sogar vom Beklagten auf die maßgebliche Richtlinie hingewiesen.

Die vom Kläger benannten Urteile aus den 80er- und 90er- Jahren sind nicht geeignet, eine umfassende Informationspflicht des Beklagten herzustellen.

Die Verfügbarkeit von Informationen spätestens seit den 2000er Jahren führt dazu, dass Informationsmaßstäbe auch zulasten der Feuerwehrbeamten verschoben werden können. Es kann also ein höheres Maß an Eigenrecherche erwartet werden. Internetzugänge sind allgegenwärtig in den Haushalten. Es bestehe gänzlich andere Möglichkeiten der Vernetzung. Während also in den 80er-Jahren der Beamte in besonderem Maße von Informationsbereitstellungen des Dienstherrn abhängig gewesen sein dürfte, kann in den 2000er-Jahren dieser Maßstab schon längst nicht mehr gelten.

Im Übrigen verschiebt sich, soweit der Kläger behauptet, der Beklagte hätte hier auch nach der Information im Jahr 2007 planvoll und pflichtwidrig zum Nachteil des Klägers gehandelt. Er setzt voraus, dass der Beklagte hier einen Wissensvorteil hatte und den Kläger bewusst getäuscht hätte. In Mecklenburg-Vorpommern bestand seinerzeit noch überhaupt keine Regelung zu dem Thema, die Gemeinden wurden hier schlicht und ergreifend auch von den kommunalen Spitzenverbänden bzw. dem Land als Normgeber alleine gelassen. Insofern ist es abwegig, der Personalabteilung einer 50.000-Einwohner-Gemeinde zu unterstellen, sie hätte überlegene Sach- und Rechtskenntnis in Bezug auf komplexe europäische, noch nicht auf Landesebene thematisierte und erst recht nicht in Landesrecht überführte Vorschriften (deren Anwendungsbereich noch nicht einmal lange geklärt war) und sodann diese überlegende Sach- und Rechtskenntnis genutzt, um die Feuerwehrbeamten zu übervorteilen.

Im Übrigen hätte der Kläger nach Umstellung des Dienstsystems im Jahr 2007 seine Sekundäransprüche problemlos zunächst fristwährend anmelden können, dies hat er jedoch nicht getan.

Der Maßstab ist hier ausschließlich, ob der Beklagte planvoll und pflichtwidrig gehandelt hat, dies konnte der Kläger jedoch zu keinem Zeitpunkt hinreichend nachweisen.

Der Kläger macht hier Sekundäransprüche, also Zeitausgleich oder Entschädigung in Geld, geltend.

Den Beklagten trifft unter keinem Gesichtspunkt die Pflicht, den Kläger auf Sekundäransprüche aufmerksam zu machen. Vielmehr wäre es eine Obliegenheit des Klägers gewesen, die

Ansprüche rechtzeitig geltend zu machen, was er jedoch erst nach deren Verjährung Anfang der 2010er Jahre unternahm.

Da den Beklagten a) keine Pflicht zur Information traf und b) der Kläger – auch ohne dass es einer Information durch den Beklagten bedurft hätte – die Lage durch die Gewerkschaft mitgeteilt wurde, liegt ein qualifiziertes Fehlverhalten des Beklagten hier nicht vor. Auch diese Feststellung des Verwaltungsgerichts wird durch den Kläger nicht hinreichend angegriffen.

Sicherlich wäre es wünschenswert gewesen, wenn die Thematik der Arbeitszeit der Feuerwehrbeamten auf politischer Landesebene bzw. durch die kommunalen Spitzenverbände zeitnah behandelt worden wäre. Stattdessen gab es keinerlei Hinweise und die Gemeinden waren gewissermaßen sich selbst überlassen (siehe Vermerk, Seite 1 Verweis auf die Verantwortlichkeit der Gemeinden).

Auch aus dem Vermerk aus dem Jahr 2006 ist ein planvolles Vorgehen nicht abzuleiten. Der dortige Verweis auf die Haushaltssituation ist ein Zwischenfazit, um die Möglichkeiten der Aufrechterhaltung des erforderlichen Sicherheitsniveaus darzustellen. Der Vermerk unterstellt, die Opt-Out-Regel sei eine Art kurzfristige Zwischenlösung, um den Gemeinden die Möglichkeit zu geben, das Dienstsysteem umzustellen (es handelte sich bei der erforderlichen Umstellung um die größte Umstellung seit 16 Jahren). Insofern wurde kurzfristiger Handlungsbedarf gesehen. Sicherlich mag übersehen worden sein, dass die Opt-Out-Regelung nur bei entsprechender Umsetzung ins nationale Recht möglich sei, dies war jedoch der Gemeinde nicht bekannt bzw. sie hat nicht „planvoll darauf spekuliert“, den Beamten werde dies „schon nicht auffallen“. Die Unterstellung, der Beklagte habe bewusst die Opt-Out-Regelung ggf. falsch angewandt, um die Feuerwehrbeamten zu übervorteilen, ist nicht haltbar.

Soweit der Kläger nun geltend macht, der zuständige Richter sei nicht auf die als Publikum erschienenen Feuerwehrbeamten hinreichend eingegangen, ist dieser Einwand völlig sachfremd. Das Publikum ist nicht am Verfahren beteiligt und hat auf die Verhandlung keinen Einfluss zu nehmen. Der Grundsatz der Öffentlichkeit im Gerichtsverfahren gebietet es, der interessierten Öffentlichkeit die Möglichkeit einzuräumen, dem Verfahren als Zuhörer und Zuschauer beizuwohnen, nicht aber an dem Verfahren aktiv durch Redebeiträge teilzunehmen.

Der aus hiesiger Sicht völlig sachfremde Eindruck, der zuständige Richter habe arrogant gewirkt, kann diesseits nicht bestätigt werden. Er hat vielmehr äußert professionell die zahlreichen Provokationsversuche und polemischen Äußerungen der Prozessbevollmächtigten in seine – insbesondere persönliche – Richtung gekonnt an sich abprallen lassen und sich sachbezogen auf das Verfahren konzentriert.

Zu den nach der Rechtsprechung des EuGHs zulässigen Beschränkungen hinsichtlich der Geltendmachung von unionsrechtlichen Staatshaftungsansprüchen wurde bereits erstinstanzlich hinreichend vorgetragen. Solange die Beschränkungen (Geltendmachung, Verjährung etc.) für vergleichbare nationale Ansprüche ebenfalls gelten, sind sie zulässig und verstoßen nicht gegen den Äquivalenzgrundsatz.

Zusammenfassend hat der Kläger mit seinem Vortrag die Ausführungen des Verwaltungsgerichts erster Instanz zu einem qualifizierten Fehlverhalten des Beklagten nicht hinreichend in Zweifel ziehen können:

Es genügt nicht, darzustellen, weswegen er die Feststellungen des erstinstanzlichen Gerichts nicht teilt, vielmehr muss der Vortrag die Ausführungen des Gerichts insoweit erschüttern, als das erstinstanzliche Urteil auch nicht durch andere Gründe in seinem Tenor getragen werden kann. Er behauptet, er sei gänzlich unwissend über die Sach- und Rechtslage gewesen, der Beklagte hätte jedoch zu jedem Zeitpunkt (jedenfalls ab Oktober 2005) volle Sachkenntnis

gehabt und ihn planvoll und bewusst zu unzulässiger Zuvielarbeit herangezogen, um sich zu bereichern und dadurch eine Kenntnisnahme des Klägers von den tatsächlichen Umständen pflichtwidrig verhindert. Er verkennt dabei jedoch bereits, dass der Kläger nach seinem eigenen Vortrag bereits vor dem fraglichen Zeitraum einen Mustereinspruch unterzeichnet haben will und damit zumindest hinreichende Sach- und Rechtskenntnis hatte. Wenn der Beklagte Kenntnis gehabt haben soll, muss dies ebenso für den – gewerkschaftlich organisierten – Kläger gelten. Diesen inhaltlichen Widerspruch in hat der Kläger mit seinem Vortrag nicht ausgeräumt. Das Risiko, Ansprüche nicht rechtzeitig geltend zu machen liegt dabei stets beim Anspruchsteller. Dieser kann nicht abwarten, um dann später einen Anspruch geltend zu machen.

2.

Der Kläger versucht hier zudem die Ausführungen des Verwaltungsgerichts zur vorherigen Geltendmachung anzugreifen. Er verkennt dabei folgendes:

Die Notwendigkeit einer vorherigen Geltendmachung von Ausgleichsansprüchen war nur augenscheinlich innerhalb weniger Jahre vom EuGH und dem BVerwG mehrfach uneinheitlich beantwortet worden. Während zunächst das Erfordernis der vorherigen Geltendmachung auch vom BVerwG anerkannt war, hat es dieses für kurze Zeit für nicht mehr erforderlich angesehen, nur um diese Rechtsauffassung später unter Verweis auf eine mögliche Fehlinterpretation eines EuGH-Urteils wieder aufzugeben.

Die in der Zwischenzeit noch auf der ursprünglichen Rechtslage beruhende Entscheidung des Beklagten kann angesichts dieses kurzen Zeitfensters der höchstrichterlichen Verwirrung nicht als offensichtlich rechtswidrig angesehen werden. Dies insbesondere nicht vor dem Hintergrund, dass sich die Einschätzung, die vorherige Geltendmachung sei notwendig, letztlich als rechtmäßig erwiesen hat.

Die Rechtslage sieht nämlich wie folgt aus:

In der Rechtssache *Fuß* hat der EuGH geurteilt, dass ein Ausgleichsanspruch wegen Überschreitung der Arbeitszeitgrenzen nicht erst dann geltend gemacht werden könne, wenn zuvor die Beachtung der Arbeitszeitgrenzen beantragt wurde. Sprich: Der Sekundäranspruch ist nicht wegen einer unterbliebenen vorherigen Geltendmachung des Primäranspruchs unzulässig.

In der Sache *Specht* wurde geurteilt, dass die Geltendmachung des unionsrechtlichen Staatshaftungsanspruchs (also des Sekundäranspruchs) selbst jedoch durch die Mitgliedsstaaten einer angemessenen Antragsfrist/Verjährungsfrist unterworfen werden darf. Beides steht nicht im Widerspruch zueinander.

Es bedarf und bedurfte somit keines Antrages auf Einhaltung der Höchstarbeitszeiten nach der EU-Arbeitszeitrichtlinie, um einen unionsrechtlichen Staatshaftungsanspruch verfolgen zu können. Der Staatshaftungsanspruch selbst kann vom Mitgliedsstaat unter das Erfordernis einer zeitnahen Geltendmachung gestellt werden (durch Ausschluss- und/oder Verjährungsfristen). Dies steht auch im Einklang mit der aktuellen Rechtslage und -praxis. Der Beklagte hat vom Kläger gefordert, er müsse seinen Ausgleichsanspruch zeitnah geltend machen, nicht jedoch, dass er vorher die Einhaltung der EU-Arbeitszeitrichtlinie hätte fordern müssen.

Von hiesiger Seite wird das Schreiben der Europäischen Kommission an den Prozessbevollmächtigten des Klägers, welcher im hiesigen Verfahren eingeführt wurde, auch genau so verstanden. Eine Auslegung, nach der die Europäische Kommission davon ausginge, dass eine Antragsfrist für die Geltendmachung des unionsrechtlichen Staatshaftungsanspruchs

gegen Unionsrecht verstoße, steht im eklatanten Widerspruch zu den klaren Aussagen im Urteil Specht.

Zusammenfassend hat der Kläger auch mit seinem Vortrag zur vorherigen Geltendmachung das erstinstanzliche Urteil nicht ernstlich erschüttern können, da sich hieraus keinerlei Konsequenz für die Bewertung durch das Gericht erster Instanz ergibt. Die Rechtslage war zu jeder Zeit unverändert, es wurden nur Aussagen des EuGHs überschießend interpretiert.

3.

Das Gericht hat die vom Kläger gestellten Beweisanträge sämtlich mit Begründung abgelehnt. Sofern es dem Gericht auf die Beweisanträge angekommen wäre, hätte ein gesonderter Termin zur Vernehmung der Zeugen anberaumt werden können, insofern war durch die kurzfristige Erkrankung zweier potenzieller Zeugen keine prozessuale Verzögerung eingetreten. Der Kläger selbst hatte zudem durch lange Untätigkeit im erstinstanzlichen Verfahren selbst eine prozessuale Verzögerung erzeugt.

Die pauschale Ausführung, die Ablehnung sämtlicher Beweisanträge stelle möglicherweise eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör dar, ist nach hiesiger Auffassung nicht ausreichend. Vielmehr bedarf es einer vertieften Auseinandersetzung auch mit den Gründen für die Ablehnung.

IV.

Zusammenfassend ist nach hiesiger Auffassung durch den klägerischen Vortrag die Richtigkeit des erstinstanzlichen Urteils nicht hinreichend in Zweifel gezogen worden.

Der Kläger hatte selbst frühzeitige Kenntnis von einer möglichen Rechtswidrigkeit der Arbeitszeitgestaltung, sodass er schon nicht durch ein Verhalten bzw. Unterlassen des Beklagten an der Geltendmachung von Ansprüchen gehindert wurde. Er verkennt zudem, dass er ebenso wie der Beklagte Zugriff auf Informationen hat und seitens des Beklagten kein Wissensvorsprung bestand. Dies hat das Gericht richtigerweise ebenfalls angenommen.

Die Rechtslage hinsichtlich der vorherigen Geltendmachung war über den gesamten Zeitraum hinweg auf europäischer Ebene unverändert, sie wurde nur in Deutschland falsch interpretiert, die von der Beklagten vertretene Auffassung war durchgängig richtig, sodass eine offensichtliche Rechtswidrigkeit nicht angenommen werden konnte.

Der Vortrag des Klägers zu den gestellten Beweisanträgen vermag auch keinen Verstoß gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör zu begründen. Hier fehlt es schon an einem substantiierten Vortrag.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist mithin abzulehnen.

Im Auftrag

Yones Seoudy
Stadtrechtsrat